

## **Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Kultur und Sport**

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Bericht und Antrag der Fachkommission vom 12. Dezember 2012

### **Strukturreform Stadtschulrat - Modell "Vorsteher+"**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Kultur und Sport setzte sich an zwei Sitzungen intensiv mit der Vorlage "Strukturreform Stadtschulrat – Modell Vorsteher+" auseinander.

Im Grundsatz begrüsst die Fachkommission das angestrebte Organisationsmodell der städtischen Schulen, welches dank Kompetenzverschiebungen zu Lehrpersonen und Schulvorstehern schlanke Abläufe und kurze Wege vorsieht. Entsprechend ist die Kommission am 29. Oktober 2012 einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

Bei den stadträtlichen Anträgen wurden zwei Fehlangaben unter Ziffer 6 wie folgt berichtigt:

- Die Entschädigung eines Mitglieds des Stadtschulrats beträgt gemäss Funktionsbewertung (Lohnband 11) Fr. 25'852.-- (nicht 21'541.--). Die Ziffer 6b wurde entsprechend korrigiert. Die Gesamtkosten für die Vorlage wurden auf Basis der korrekten Zahl ermittelt, weshalb alle anderen Anträge unverändert bleiben.
- In Ziffer 6d wurde mit dem Einschub des Wortes „generell“ präzisiert, dass der Schulrat kein Anrecht auf individuelle Lohnentwicklung hat.

Nachfolgend die korrigierten Anträge des Stadtrates

6. *Der Grosse Stadtrat stimmt der Erhöhung der Entschädigung für Präsidium und Mitglieder des Stadtschulrates ab 1. Januar 2013 zu:*
  - b. der sechs Mitglieder des Stadtschulrates auf je Fr. 25'852.-- (Pensum 20 Prozent im Lohnband 11, Maximum der Bandposition c);*
  - d. Für die generelle Lohnentwicklung gelten die Bestimmungen des städtischen Personalrechts sinngemäss.*

In den Detailberatungen vom 29. 10. 2012 und 28. 11. 2012 wurden vor allem der gestaffelte Einführungszeitpunkt, das Thema LQS, sowie die Funktionsbewertung des Schulrats und des Präsidiums diskutiert.

Die Erhöhung der Vorsteherentlastung wurde aufgrund der zusätzlichen Aufgaben für die Vorsteherinnen und Vorsteher von der Kommission grossmehrheitlich als gerechtfertigt angesehen. Ausserdem kam die Kommission zum Schluss, dass es aus stundenplanerischen Gründen nicht sinnvoll ist, die Vorsteheraufgaben mitten im Schuljahr zu ändern. Sie stützt daher den Antrag des Stadtrates die neuen Aufgaben und die Entlastung für die Vorsteherinnen und Vorsteher mit Beginn des neuen Schuljahres einzuführen.

Betreffend die Funktionsbewertung für Schulrat und Präsidium kam die Kommission zum Schluss, dass diese einen Anhaltspunkt für die Entlöhnung bieten kann. Andererseits ist die Bewertung eines Exekutivamtes vor allem eine politische Frage, da eine Wahl in ein solches an keinerlei fachliche Bedingungen geknüpft ist. Die Kommission war auch mehrheitlich der Ansicht, dass die Durchführung der lohnwirksamen Beurteilung der Lehrkräfte (LQS) weiterhin separat abgegolten und nicht wie in der Vorlage vorgesehen in den Jahreslohn integriert werden soll. Zudem sprach sich die Kommission mit einer knappen Mehrheit gegen eine Erhöhung der Gesamtlohnsomme und die Einreihung in Lohnbänder für den Stadtschulrat aus.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen die Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Kultur und Sport folgende

**Anträge:**

1. *Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 11. September 2012 betreffend die Strukturreform der städtischen Schulen mit dem Modell "Vorsteher+" und vom Bericht der Fachkommission Soziales, Bildung, Betreuung, Kultur und Sport vom 12. Dezember 2012.*
2. *Der Grosse Stadtrat stimmt der Strukturreform der städtischen Schulen mit dem Modell "Vorsteher+" im Sinne der nachfolgenden Anträge zu.*
3. *Es wird zugunsten des Budgets 2013 ein Nachtragskredit für die zu erwartenden Mehrkosten der Strukturreform Vorsteher+ in der Höhe von Fr. 71'000.-- bewilligt.*
4. *Die zu erwartenden Mehrkosten ab 2014 im Rahmen von Fr. 170'500.-- (zuzüglich Teuerung) pro Jahr werden über das ordentliche Budget beantragt.*
5. *Der Grosse Stadtrat stimmt den Anpassungen bei den jährlichen Entschädigungen für die Verwaltungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer zu:*
  - a. *Die Entlastungsstunden von Vorsteherinnen und Vorstehern der städtischen Volksschulen werden auf 0.8 Lektionen pro Klasse erhöht.*
  - b. *Es wird eine Sockelentlastung von 1 Lektion pro Schulhaus gewährt.*
  - c. *Den Quartiergruppenleiterinnen der Kindergärten wird eine Jahrespauschale von Fr. 2'500.-- ausbezahlt.*
  - d. *Das Reglement über die jährlichen Entschädigungen für die Verwaltungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer der Stadt Schaffhausen ist entsprechend anzupassen.*

6. *Der Grosse Stadtrat stimmt der Überführung der seit dem 19. Dezember 2000 provisorisch gültigen Entschädigungen für den Schulrat und das Präsidium in eine definitive Lösung wie folgt zu:*
  - a. *für das Präsidium des Stadtschulrates Fr. 58'100.--*
  - b. *für die sechs Mitglieder des Stadtschulrates je Fr. 17'316.--*
  - c. *die Entschädigung für den Schulreferenten beträgt Fr. 11'772.--*
  - d. *für die generelle Lohnentwicklung (lit. a-c) gelten die Bestimmungen des städtischen Personalrechts sinngemäss.*
  - e. *Die Mitglieder des Stadtschulrates erhalten eine aufwandbezogene Entschädigung von Fr. 25'000.- für besondere Aufgabenbereiche, die über die normale Schulaufsicht im Rahmen der Ephorate hinausgehen, aber zur allgemeinen Schulaufsicht gehören. Der Betrag wird auf Antrag des Präsidiums unter den gewählten Behördenmitgliedern aufgeteilt.*
  - f. *LehrerInnenbeurteilungen werden mit einem Betrag von Fr. 400.-- pro abgeschlossene Beurteilung entschädigt.*
7. *Die Bestimmungen über die Besoldung des Stadtschulrates von § 5 lit. b der Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 1990 (Fassung gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 19. Dezember 2000) werden per 1. Januar 2013 aufgehoben. Die Neuregelung gemäss Ziff. 5 und 6 wird vom Stadtrat nach Rechtskraft dieses Beschlusses in das Reglement über die Entlöhnung des städtischen Personals vom 5. September 2006 (Lohnreglement, RSS 311.4) aufgenommen. Sie ersetzt Art. 19 Abs. 2 dieses Reglements.*
8. *Ziff. 7 dieses Beschlusses wird gestützt auf Art. 11 und Art. 25 lit. b der Stadtverfassung gesamthaft dem fakultativen Referendum unterstellt.*

Für die Fachkommission



Kurt Zubler, Präsident